

Zusammenfassende Erklärung

zur 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (2):

Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“

Aufhebung des Ziels B XI 1.1, betreffend die Trinkwassertalsperre im Spessart

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung des Umweltberichtes, des Beteiligungsverfahrens und der geprüften Alternativen sowie die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540), §§ 33 ff.
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung

Der Regionalplan konkretisiert das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) für den Bereich der Planungsregion Würzburg in fachlicher und regionaler Hinsicht. Seine Aufgabe ist es, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen sowie die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen.

Die vorliegende Regionalplanänderung hat die Streichung des Ziels B XI 1.1 zum Ziel, das noch aus der ursprünglichen Regionalplan-Fassung aus dem Jahr 1985 stammt. Dessen Intention war die Sicherung einer Trinkwassertalsperre im Spessart im Hafenlohrtal. Der Regionale Planungsverband Würzburg hatte aber bereits im Jahr 2007 einen Beschluss zur Streichung dieses Ziels aus dem Regionalplan gefasst, dem sich 2008 auch die Bayerische Staatsregierung angeschlossen hat, die seither ebenfalls nicht mehr an einem solchen Speicher zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in Unterfranken festhält. Auch das aktuelle LEP enthält entgegen früherer Fassungen keine Aussagen mehr zum Thema

Trinkwasserspeicher. Die Streichung dieses Ziels soll deshalb in Angriff genommen werden, zumal das Hafenlohrthal inzwischen auch naturschutzfachlich unter hohem Schutz steht.

Einbezug der Umwelterwägungen

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt und mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf den Untersuchungsraum der aufzuhebenden Planung einer Trinkwassertalsperre im Spessart und im Hinblick auf dessen angedachte Funktion einer überregionalen Trinkwasserversorgung auch über einen weitergehenden Betrachtungsraum.

Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht, Beteiligungsverfahren und der geprüften Alternativen

Der Umweltbericht kam zum Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt sind durch vorliegende Regionalplan-Änderung nicht zu erwarten sind. Der aktuelle Umweltzustand bleibt in seinen Funktionen für die Schutzgutaspekte Wohnen, Wohnumfeld und menschliche Erholung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild Kultur- und sonstige Sachgüter erhalten.

Diese Feststellung wurde unter Beteiligung der in Art. 15 Abs. 3 BayLplG genannten Behörden getroffen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG (vom 07.02.2022 bis 11.03.2022) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehöriger Karte sowie Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Würzburg und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich beim Regionalen Planungsverband, bei der Regierung von Unterfranken sowie in den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg sowie in der kreisfreien Stadt Würzburg eingesehen werden. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Unterfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden keine Stellungnahmen zu relevanten Umweltbelangen in Zusammenhang mit der Teilfortschreibung abgegeben. Der Verband der bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. regte jedoch angesichts des Klimawandels die grundsätzliche Überprüfung der Aufhebung dieser Trinkwasserspeicheroption an. Nachdem sich der tatsächliche Trinkwasserbedarf aber gegenläufig zu den damaligen, dem Trinkwasserspeicher zugrundeliegenden Prognosen entwickelt hat und die Daseinsvorsorge Trinkwasserversorgung durch andere Maßnahmen derzeit sichergestellt werden kann, ist im Ergebnis die Bedeutung einer Trinkwassertalsperre heute anders zu gewichten und zugunsten der naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Ziele im Hafenlohrtal zurückzustellen. Eine Änderung des Entwurfs wurde im Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht mehr vorgenommen.

Alternativen zur Aufhebung der inzwischen überholten Überlegungen zur Errichtung einer Trinkwassertalsperre im Spessart werden aktuell nicht gesehen.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die Aufhebung der Festlegungen im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung nicht ausgeübt, weshalb auf Regionalplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen vorgesehen sind.